



### Aus der Ulmer Bauordnung von 1683

- 5/ III Brandruinen oder andere wüste Plätze sollen rasch geräumt und innerhalb Jahresfrist wieder bebaut oder verkauft werden
- 9/I Giebel- und Winkelmauern dürfen nicht in Riegel, sondern müssen aus ganzen Steinen und Mauerwerk gebaut werden. Bei Verstoß dagegen zahlen Zimmermann, Maurer und Bauherr je 10 fl. Strafe.
- II Alle Giebel müssen ohne Löcher oder Schränze sein;
- III wer aber solche braucht, muss sie mit eisernen Türen ausstatten.
- 14/I Verbot, Spül- oder anderes Wasser vom Laden auf die gemeine Gasse zu hinaus zu Schütten; Strafe 4 fl.
- II Hingegen darf jeder, der Traufrecht hat, an seinem Haus einen hölzernen oder kupfernen Nüst anbringen und bis auf die Straße herunter leiten.
- III Durch diese Nüst darf nur gewöhnliches Spülwasser ausgeschüttet werden, aber keine anderen stinkenden Unreinigkeiten, keine Gedärme oder andere „Unlust“ von Tieren.
- 15/II Alle Haustüren und Hoftore, die gegen die gemeine Gasse gehen, müssen inwendig angehängt werden; Strafe 4 fl.
- IV Kellertüren, Stadelstore und die Türlein an den Kramerläden „mögen gewöhnlicher hergebrachter Weiß“ außen angehängt und auf der gemeinen Straße ungehindert benutzt werden, doch sollte daran ein Schaden geschehen, soll ihn der Eigentümer selbst tragen.
- VI Die Läden aber, die abgelassen und aufgezogen werden, wie in den Kramer-, Merzler- und Handwerkerbehäusungen üblich, mögen wohl angehängt werden, doch soll, wenn sie aufgetan sind, der untere Landen nicht über 2 Schuh auf Straße oder Gasse hinaus gehen, um „dem fürwandernden Volck“ nicht beschwerlich zu werden.
- 17/I Da es sich „bey dieser argen und neidischen Welt“ oftmals zuträgt, dass jemand „seinem Nachbarn zu Trutz und aus Neid einen unnötigen Bau fürnimmt“, womit er ihm einen großen Schaden an Luft und Licht zufügt, sind die Bau-Geschworenen angewiesen, fleißig darauf zu achten und solche Neidbauten nicht zuzulassen und gegebenenfalls abreißen zu lassen.
- 21/VI Gegenüber den Baugeschworenen ist Respekt und Bescheidenheit angebracht.

Bauordnung der Stadt Ulm 1683

Neue Auflage Ulm, Christian Wagner 1773

StA Ulm A [2013]

(identisch mit Bauordnung von 1612)

## Glossar zur Bauordnung

Schuh (=Fuß)	Altes Längenmaß; 1 Schuh = 12 Zoll (rund 31 cm)
Fl.	Gulden (ursprünglich aus Florenz, deshalb fl.)
Schranz	Spalte, Loch, Scharte
Nust	Abflussrinne
Unlust	Ekel erregender Unrat
Merzler	Kleinhändler (lat. merx, merces: die Ware)